

# Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 26. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL. NRW. S. 1211), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17.03.2021 (MBL. NRW. 2021 S. 86) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2024 genehmigt worden ist.

## § 1

### Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |  |  |
|--|--|
| <p>A 1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunktbezeichnung, Zusatzweiterbildung oder Fachkunde<br/>= € 130,00</p> <p>2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunktbezeichnung, Zusatzweiterbildung, soweit keine Prüfung stattfindet,<br/>= € 50,00</p> <p>3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises<br/>= € 50,00</p> <p>4. die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Weiterbildung gemäß dem Anerkennungsgesetz NRW vom 28.5.2013<br/>= € 300,00</p> <p>5. die abschließende Eignungs- oder Kenntnis- oder Defizitprüfung in der Weiterbildung<br/>= € 130,00</p> <p>6. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Weiterbildungsstättenzulassung mit Ausnahme von Anträgen auf Zulassung einer Praxis<br/>= € 250,00</p> <p>7. die Bearbeitung von Erstanträgen auf Weiterbildungsbefugnis bei Chefarztwechsel und für jeden Antrag auf kommissarische Befugnis (nicht nur bei Verlängerung)<br/>= € 250,00</p> | <p>8. die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte und/oder -kurse/-bausteine<br/>= € 50,00</p> <p>9. die erneute Organisation eines Prüfungstermins nach erfolgter Einladung zur Prüfung und Absage des Prüfungstermins durch den Antragsteller<br/>= € 100,00</p> <p>10. Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Nummern 1 bis 9 anfallen<br/>= € 1.000,00</p> <p>B 1. das Verfahren zu Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten<br/>= € 175,00</p> <p>2. die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten<br/>= € 40,00</p> <p>3. das Verfahren zu Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen bei Fachwirten/Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung<br/>= € 150,00</p> <p>4. die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für den Beruf der MFA<br/>– Durchführungsgebühr für die Dokumentenprüfung<br/>= € 125,00<br/>– Durchführungsgebühr für die Qualifikationsanalyse<br/>= € 175,00</p> <p>5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistent/in in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation Entlastende Versorgungsassistent/in (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistent/in (NäPa) gemäß Curriculum der Bundesärztekammer<br/>= € 150,00</p> <p>6. Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern<br/>– für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungs- bzw. Umschulungsstätte<br/>= € 300,00<br/>– für die Ortsbegehung von Ausbildungs- oder Umschulungsstätten im Anerkennungsverfahren, bei qualitativen Auffälligkeiten oder sonstigen Anlässen<br/>= € 900,00</p> |
|--|--|

C 1.	die Beurteilung durch die „Ärztlichen Stellen“		1.3	Ärztliche Stelle Nuklearmedizin — je eigenverantwortlichen Umgangsgenehmigungsinhaber	
	– Begehung durch eine Kommission bei Auffälligkeiten	= € 1.000,00		– je Gerät in der Nuklearmedizin	= € 900,00
1.1	Ärztliche Stelle Röntgen — je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen			– je PET-Gerät	= € 900,00
	– je Gerät in der diagnostischen Radiologie	= € 500,00		– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung	= € 65,00
	– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 300,00	2.1	die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von IVF/ET, ICSI u. a. (§ 13 Berufsordnung) einschließlich der Prüfung von Anträgen auf entsprechende Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V	= € 1.000,00
	– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 400,00			
	– Teilprüfung von drei Prüfbereichen	= € 500,00	2.2	die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gem. § 121 a SGB V	= € 250,00
	– Einzelgeräte Mitbetreiber (SSV2)	= € 250,00			
	– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 125,00	2.3	die Prüfung von Anträgen und Überprüfungen nach dem Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW)	
	– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 250,00		– Antragsgebühr	= € 2.000,00
	– Mammographie Screening	= € 280,00		– prüfungspflichtige Änderungsanzeige	= € 200,00
	– Mammographie Screening Mitbetreiber (SSV2)	= € 280,00		– Überprüfung vor Ort	= € 3.000,00
	– je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität	= € 220,00	2.4	Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin	
	– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 120,00		– Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz	= € 1,70
	– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 220,00		– Begehung und Beratung eines reproduktionsmedizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten	= € 1.000,00
	– je Osteodensitometriegerät	= € 200,00	3.	die Zertifizierung der Brustzentren	
	– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 150,00		– Durchführungsgebühr je Brustzentrum	= € 6.477,00
	– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 200,00		– zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort	= € 2.107,00
	– Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 1.130,00		– Voraudit je Standort	= € 2.107,00
	– Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 980,00		– Nachaudit je Standort	= € 2.107,00
	– Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 880,00		– Überwachungsaudit je Standort	= € 1.185,00
	– pro bis zu 3 weitere Teleradiologen zusätzlich	= € 130,00		– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung	= € 250,00
	– Teilprüfung Teleradiologie			– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung	= € 700,00
	– von einem Prüfbereich	= € 380,00	4.	die Zertifizierung eines Perinatalzentrums	
	– von zwei Prüfbereichen	= € 580,00		– Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum	= € 3.000,00
	– von drei Prüfbereichen	= € 780,00		– Voraudit auf Wunsch	= € 1.000,00
	– von vier Prüfbereichen	= € 980,00	5.	Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gem. der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) aufgestellt gemäß §§ 12 a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung bzw. gem. der Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz sowie Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung.	
1.2	Ärztliche Stelle Strahlentherapie — je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber				
	– je Gerät in der Strahlentherapie	= € 2.000,00			
	– Röntgentherapiegeräte	= € 1.000,00			
	– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung	= € 65,00			

Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:			
– Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten	= € 50,00		
– Stationäre Einrichtungen mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten	= € 100,00		
– Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen	= € 150,00		
D die Tätigkeit der Ethik-Kommission			
1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der am 26.01.2022 geltenden Fassung:			
1.1 monozentrische klinische Prüfung:			
– Bewertung (Erstantrag)	= € 1.500,00		
– Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 750,00		
1.2 multizentrische klinische Prüfung:			
als federführende Ethik-Kommission:			
– Bewertung (Erstantrag), für bis zu 5 Prüfstellen	= € 3.000,00		
– Bewertung (Erstantrag), für mehr als 5 Prüfstellen	= € 3.500,00		
– Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 1.500,00		
als beteiligte Ethik-Kommission:			
– Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen nach § 8 Abs. 5 GCP-V, Grundgebühr, inkl. 1 Prüfstelle	= € 500,00		
jede weitere Prüfstelle	= € 50,00		
– Neubewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen im Rahmen nachträglicher Änderungen	= € 200,00		
1.3 nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung: Für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung bestimmen sich die Gebühren nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.			
2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)			
Für klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen von Medizinprodukten nach dem MPG oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) bestimmen sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweiligen Fassung.			
		3. nach dem Transfusionsgesetz (TFG) sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV):	
		– Stellungnahme (Erstantrag)	= € 1.000,00
		– Neubewertung	= € 500,00
		4. nach der Berufsordnung ÄKWL:	
		– Beratung (Erstvotum)	
		– gefördert (kommerziell)	= € 1.500,00
		– gefördert (öffentlich/gemeinnützig)	= € 1.000,00
		– nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln)	= € 300,00
		– Neubewertung	
		– Neubewertung	100 % der Erstberatung
		– sonstige inhaltliche Änderung	50 % der Erstberatung
		– Beratung bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 400,00
		– Neubewertung des Votums bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 200,00
		5. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme	= € 100,00
		6. Nachmeldungen (in allen Studienarten)	
		6.1 Nachmeldung eines Studienzentrums/einer Prüfstelle (auch Einbeziehung zusätzlicher Prüfstellen nach § 10 Abs. 4 GCP-V)	
		– nach AMG in der am 26.01.2022 geltenden Fassung	
		– im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK), Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 200,00
		– in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 50,00
		– nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00
		– nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00
		– jede weitere Prüfstelle (alle Studienarten)	= € 50,00
		6.2 Änderung eines Hauptprüfers einer Prüfstelle nach AMG in der am 26.01.2022 geltenden Fassung	
		– im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 100,00
		– in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– jeder weitere Hauptprüfer-Wechsel (alle Studienarten)	= € 50,00
		6.3 Nachmeldung eines Prüfers (alle Studienarten) als beteiligte, federführende oder zuständige EK	= € 20,00

## 4 Verwaltungsgebührenordnung

<p>6.4 In klinischen Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung. In klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nach der Verordnung (EU) 2017/745 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).</p>	<p>4.2 Nichterscheinen bei der Fachsprachenprüfung ohne Ankündigung = € 400,00</p> <p>4.3 durch die zuständige Stelle genehmigtem Rücktritt von der Kenntnisprüfung oder der Eignungsprüfung = € 175,00</p>
<p>7. Entscheidung durch Ausschuss (in allen Studienarten) = € 300,00</p> <p>8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung fortbestehenden Mängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vorfeld der Antragstellung): das 1,5-Fache der Gebühr</p>	<p>G Die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung</p>
<p>E 1. die Zweitausfertigung von Urkunden, Zertifikaten oder Teilnehmernachweisen, Erteilung von Bescheinigungen über ausländische Tätigkeiten = € 40,00</p> <p>2. Kopien und Bescheinigungen</p> <p>2.1 die Erstellung von Kopien bis 50 Seiten, pro Kopie = € 0,50</p> <p>2.2 die Erstellung von Kopien ab der 51. Seite, pro Kopie = € 0,15</p> <p>2.3 die Erteilung von beglaubigten Kopien = € 20,00</p> <p>2.4 die Erteilung von Bescheinigungen = € 20,00</p> <p>2.5 die Erteilung von Bescheinigungen nach § 75 a SGB V = € 25,00</p> <p>2.6 die Erteilung von EU-Konformitätsbescheinigungen = € 60,00</p> <p>3. Ausstellung von Zertifikaten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern im Rahmen der Äquivalenzanerkennungen von Fortbildungsmaßnahmen gemäß Strukturierter Curricula bzw. Curricula der Bundesärztekammer und gem. Curricula der Ärztekammer Westfalen-Lippe = € 50,00</p>	<p>1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn</p> <p>1.1 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00</p> <p>1.2 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00</p> <p>1.3 Printmedien = € 200,00</p> <p>1.4 eLearning, Blended Learning = € 300,00</p> <p>1.5 eLearning, Blended Learning mit Prüfungen auf die Qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung = € 500,00</p> <p>1.6 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 225,00</p> <p>1.7 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 325,00</p> <p>2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zuzüglich zur Grundgebühr Ziffer G 1 = € 100,00</p> <p>3. Die Prüfung von Fort- und Weiterbildungsinhalten im Rahmen von eLearning und Blended Learning pro Unterrichtseinheit (UE) zuzüglich zur Grundgebühr, Ziffer G 1 = € 50,00</p>
<p>F Gebühren für Prüfungen nach Weisungen nach ZustVO HB</p> <p>1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung = € 400,00</p> <p>2. die durchzuführende Kenntnisprüfung = € 1.050,00</p> <p>3. die durchzuführende Eignungsprüfung = € 1.050,00</p> <p>4. die Verwaltungsaufwandsentschädigung bei</p> <p>4.1 Absage der Fachsprachenprüfung nach Einladung = € 175,00</p>	<p>4. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten für Fortbildungsreihen = € 250,00</p> <p>5. die koordinierende Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung und Begutachtung von Fortbildungsmaßnahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung = € 500,00</p> <p>6. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern = € 1.200,00</p> <p>7. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer G 6. = € 600,00</p>

8. die Äquivalenzerkennung von Fortbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe = € 150,00
9. die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß (Muster-)Kursbüchern der Bundesärztekammer = € 150,00

**§ 5  
Ermäßigung, Erlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

- H die Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme in die Liste der Sachverständigen im Rahmen forensischer Gutachten = € 50,00
- I Die Bearbeitung von Anfragen zu Anerkennungen des Gütesiegels Präventionsfernsehen = € 200,00

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührenordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**§ 2  
Verwaltungsgebühren-Schuldner**

Zahlungspflichtig sind:

- Antragsteller,
- Strahlenschutzverantwortliche von Röntgengeräten, Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber strahlentherapeutischer und/oder nuklearmedizinischer Einrichtungen bzw. Geräte oder
- diejenigen, die ein Vorhaben anzeigen;
- bei Verfahren zu Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Medizinische Fachangestellte der/die ausbildende Arzt/Ärztin.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

**§ 4  
Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an der Kasse der Ärztekammer Westfalen-Lippe der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Westfalen-Lippe der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.